



**Überblick über die Problematik**  
**- Anwesenheitspflicht -**

## **Anwesenheitspflicht: *Schon wieder, immer noch oder weiterhin?***

Warum ist das Thema Anwesenheitspflicht immer noch aktuell? Die Konrektorin für Studium und Lehre, Heidi Schelhove, hat sich für den Rektoratsbeschluss, welcher die Abschaffung einer Anwesenheitspflicht beinhaltet, eingesetzt. Nun haben sich die Zeiten geändert: Seit 2014 ist ein neuer Konrektor im Amt, Thomas Hoffmeister. Dieser setzt sich nicht aktiv für eine Erneuerung des Rektoratsbeschlusses ein und auch, für eine Einhaltung des jetzigen Beschlusses macht er sich nicht stark. Die Situation um die Anwesenheitspflicht ist nach wie vor kritisch. In vielen Fachbereichen und Studiengängen fordern Dozierende immer noch Anwesenheit in ihren Seminaren. Das sind zum einen klassische Anwesenheitslisten oder auch „Ersatzleistungen“ wie Protokolle oder Textzusammenfassungen. Der Konrektor für Lehre und Studium weigert sich allerdings gegen solche Verstöße des Rektoratsbeschlusses vorzugehen oder sie einzudämmen. So haben Dozierende quasi freie Hand und nichts zu befürchten, wenn sie aktiv gegen die Beschlüsse des AS und Rektorats handeln. Studierende bleiben so der Willkür der Dozierenden und dessen Meinung zur Anwesenheitspflicht ausgesetzt.

In den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge ist eine Anwesenheitspflicht durch den Rektoratsbeschluss und die „Qualitätsrichtlinien für Bachelorprüfungsordnungen“ nicht vorgesehen. Die Durchsetzung eines Zwangs zur Anwesenheit verstößt also gegen die Regeln der Universität. Sanktionen für nicht-Anwesenheit (keine Zulassung zur Prüfung, Ersatzleistungen, Verschlechterungen von Noten) sind rechtlich nicht geregelt und in keiner Ordnung niedergeschrieben. Hier wirkt einzig und allein die Willkür der Dozierenden.

Deshalb ist es wichtig, eine Öffentlichkeit für das Thema Anwesenheitspflicht zu schaffen und zu versuchen, Druck auf die Verfechter\*innen von Anwesenheitspflicht und auf das Rektorat aufzubauen. Diese Broschüre soll dafür ein erster kleiner Schritt sein und Argumente gegen eine Anwesenheitspflicht aufzeigen.

### **„Keine Anwesenheit vorschreiben“**

#### **– Qualitätsrichtlinien und Rektoratsbeschluss**

Obwohl die Debatte über die Anwesenheitspflicht seit langer Zeit im Gange ist und immer wieder verschiedene Stufen der Auseinandersetzung hervorrief, ist die Anwesenheitspflicht de facto „verboten“. Im Jahr 2010 beschloss das Rektorat die „Qualitätsrichtlinien für die

Genehmigung von Bachelor-Prüfungsordnungen“. Unter dem Punkt „Gestaltung des Studienverlaufs“ findet sich auch der Passus „keine Anwesenheitspflicht vorschreiben“, der besagt:

*„Die Universität Bremen ist keine Fernuniversität, sondern eine Universität, die von der regen Beteiligung der Studierenden an den Veranstaltungen lebt. Der Erwerb neuen Wissens ist dann am besten möglich, wenn Studierende in den Präsenzveranstaltungen auch wirklich anwesend sind und sich aktiv an der Veranstaltung beteiligen. Von Studierenden muss erwartet werden, dass sie auch in dieser Hinsicht Verantwortung für ihre Studiengestaltung übernehmen. Die Fachbereiche und Lehrenden sind angehalten, alle didaktischen Möglichkeiten einzusetzen, die die Anwesenheit hoch halten. Nur dort, wo Kapazitäten ein knappes Gut sind (Labore etc.), kann eine Anwesenheitspflicht verlangt werden.*

*Das Rektorat sieht dieses Ziel als erfüllt an, wenn die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in das Ermessen der Studierenden gestellt ist.“*

Demnach sind Studierende für die Organisation ihres Studienverlaufs und für den Besuch von Veranstaltungen selbst verantwortlich. Prüfungsordnungen und Prüfungsleistungen dürfen nicht die verpflichtende Anwesenheit fordern oder sie als Voraussetzung für eine Prüfungsteilnahme vorsehen.

## **Zwang zur Anwesenheit als autoritäres Instrument**

Die Anwesenheitspflicht ist ein Instrument des Leistungsdrucks und einer leistungsorientierten Universität. Sie untergräbt das Ideal einer Universität als Lebens- und Lernortes.

Hinzu kommt, dass die Anwesenheitspflicht die Autorität von Dozierenden und das Autoritätsgefälle zwischen Dozierenden und Studis weiter verstärkt. Bei den derzeit bestehenden Problemen und Fällen mit Anwesenheitspflicht können sich betroffene Studierende kaum wehren. Die Person, die einen Zwang zur Anwesenheit durchsetzt, ist gleichzeitig auch die Person, die Prüfungsleistungen bewertet. Diskussion oder Widerstand werden so unterdrückt.

# Die Freiheit des Studiums und die Freiheit der Lehre

## – rechtliche Grundlagen

In einer juristischen Dimension ist die Anwesenheitspflicht ebenfalls sehr umstritten. Je nach Jurist\*in oder Stellungnahme variiert die Rechtmäßigkeit einer Anwesenheitspflicht. Die Frage nach der Legalität einer Anwesenheitspflicht kann hier nicht abschließend geklärt werden, allerdings zeigt sich ein deutliches Spannungsverhältnis zwischen den Grundsätzen der „Freiheit der Lehre“ und der „Freiheit des Studiums“. Beide Punkte sollen hier näher, in Hinblick auf die Anwesenheitspflicht, beleuchtet werden.

Sowohl im bremischen Hochschulgesetz als auch im Grundgesetz der BRD ist eine Freiheit auf Studium oder „Studierfreiheit“ gewährleistet. Die Studierfreiheit umfasst im BremHG folgenden Gesetzestext (§ 7; Absatz 1 BremHG):

*„Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Sie umfasst auch im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen die der Form der Lehrveranstaltung entsprechende Meinungsäußerung zu deren Inhalt, Gestaltung und Durchführung.“*

Der Freiheit des Studiums steht die Freiheit der Lehre gegenüber, die ebenfalls im bremischen Hochschulgesetz geregelt ist. Diese lautet (§ 7; Absatz 3 BremHG):

*„Die Freiheit der Lehre [...] umfasst, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen.“*

Diese beiden Freiheiten müssen in einer Verhältnismäßigkeit stehen. Kritiker\*innen einer generellen Anwesenheitspflicht sehen in ihr einen Verstoß dieser Verhältnismäßigkeit. Die „zu erfüllenden Lehraufgaben“ stehen bei einer Anwesenheitspflicht über der Freiheit zur „Erarbeitung [...] wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen“ und verstoßen gegen die Verhältnismäßigkeit dieser beiden Freiheiten. Die Studierenden haben das Recht, eine Lehrveranstaltung auch ohne Anwesenheit, durch Nacharbeiten, Schreiben einer

abschließenden Hausarbeit, Bestehen einer Klausur, abzuschließen - zumindest nach dieser rechtlichen Auslegung.

Doch auch unter Jurist\*innen ist die Anwesenheitspflicht umstritten. Die Darstellungen dieser rechtlichen Gutachten zeigen jedoch: Die Einführung einer generellen Anwesenheitspflicht (z.B. in der Grundordnung der Uni oder Prüfungsordnung der Studiengänge) wäre rechtlich **nicht** zwangsläufig wasserdicht und durchaus anfechtbar.

Andere Bundesländer, wie etwa NRW, haben ein Verbot der Anwesenheitspflicht in dem Hochschulgesetz verankert. Somit werden in der Hinsicht die rechtlichen Zweifel durch das Hochschulgesetz ausgeräumt.

### **Anwesenheitspflicht: Leistungsdruck für alle**

Der Konrektor für Lehre und Studium betonte in Gesprächen mit dem AStA seine Vorstellungen einer „intelligenten Anwesenheitspflicht“, die auf verschiedene Lebensrealitäten eingehen soll. Fest steht: Die Universität Bremen ist eine Vollzeituni. Dies entspricht allerdings nicht der Lebensrealität einer Vielzahl von Studierenden. Studierende müssen ihr Studium mit verschiedensten alltäglichen Aufgaben vereinbaren. Sei es das Arbeiten zur Studienfinanzierung, die Pflege eines Angehörigen, Studieren mit Beeinträchtigungen oder mit Kind oder andere Einschränkungen. Ein Zwang zur Anwesenheit trifft vor allem solche Studierenden.

Eine „intelligente Anwesenheitspflicht“ kann nicht die facettenreichen und diversen Lebensrealitäten umfassen und würde durch Ausnahmeregelungen nicht allen Studierenden gerecht werden. Oder die Anwesenheitspflicht wird zu einem bürokratischen und unübersichtlichen Regelwerk, das letztendlich wieder nur zur Willkür durch Dozierende führt. Des Weiteren schränkt eine Anwesenheitspflicht verschiedene Lerntypen ein (selbstständiges Nacharbeiten, tageszeitabhängiges Lernen, Vorlieben im Veranstaltungstyp). Den Studierenden als Erwachsene und selbstbestimmte Menschen muss zugetraut werden, dass sie ihr Studium selbständig organisieren und den Besuch einer Veranstaltung ins eigene Ermessen legen können.

Im universitären Diskurs wird hauptsächlich auf die Rolle der Lehrenden eingegangen. Verfechter einer Anwesenheitspflicht betonen, sie wäre nötig, damit die Dozent\*innen

überhaupt in der Lage sind, lehrreiche und wertvolle Seminare und Ähnliches zu ermöglichen. Ohne einen Zwang zur Anwesenheit wären die Planungssicherheit des Lehrpersonals und eine erfolgreiche Veranstaltung nicht gesichert. Dieses Argument bringt zwei äußert kritische Punkte mit sich:

Zum einen wird hier ein sehr schlechtes Bild von Studierenden gezeichnet. Gäbe es keine Anwesenheitspflicht, würden die Veranstaltungen nicht mehr besucht. Hier wird das Bild eines „faulen“ Studi gezeichnet, der mit möglichst wenig Aufwand das Studium abschließen möchte. Auch hier wird ein nicht hinnehmbarer Leistungsdruck auf die Studierenden ausgeübt. Die letzten Jahre, ohne Anwesenheitspflicht, haben allerdings gezeigt: Der Lehrbetrieb läuft weiter, Seminare werden besucht und die Universität ist kein menschenleerer Ort. Die Gründe für eine Nicht-Anwesenheit in Lehrveranstaltungen müssen von den Dozierenden ernst genommen werden und vor allem müssen die Studierenden in ihren Wünschen und Lebensrealität **Akzeptanz** finden.

Weiterhin sollten Lehrende angehalten werden, ihre Veranstaltungen interessant zu gestalten. Die Neugierde zur Bildung, Weiterbildung und Wissenschaft sollte den Studis von Dozierenden vermittelt werden. Denn es steht fest: Ein interaktives, interessantes und gut besuchtes Seminar ist eine Bereicherung für Studium, Lehre und die universitäre Bildung. Und führt nicht zuletzt auch dazu, dass Studierende in den Seminaren anwesend sind.

In der Debatte um die Anwesenheitspflicht muss auf jeden Fall die Rolle der Studierenden ernster genommen werden. Vor allem hinsichtlich der Selbstständigkeit von Studium und Leben und dem Willen zum Lernen und Weiterentwickeln.

## **Stellungnahme der Stugen-Konferenz**

### ***„Stellungnahme aller Stugen der Universität Bremen zur Anwesenheitspflicht“***

*Im Namen der Stugen-Konferenz der Universität Bremen möchten wir zu der aktuellen Diskussion der „Anwesenheitspflicht“ Stellung nehmen.*

*Wir berufen uns auf die Qualitätsrichtlinien der Universität Bremen vom Oktober 2010, in denen die Anwesenheitspflicht eindeutig nur in Ausnahmefällen (Labore, etc.) gefordert werden kann. Außerdem möchten wir auf unser allgemeines Verständnis von „Studium“ verweisen. Ein Studium richtet sich an erwachsene, selbstständige und mündige Menschen,*

*die ihren Wissenserwerb eigenverantwortlich gestalten können. Eine Anwesenheitspflicht würde diesem Verständnis nicht nur entgegenstehen, sondern sich kontraproduktiv auf die genannten Kompetenzen auswirken.*

*Der Lebensalltag der Studierenden ist sehr vielfältig. Diese Diversität sollte nicht nur anerkannt, sondern auch explizit gefördert werden. Studierende, die eine eigene Familie haben, Angehörige pflegen, ihren Lebensunterhalt verdienen müssen und/oder die durch Krankheiten eingeschränkt sind, sollten durch eine Anwesenheitspflicht nicht ausgeschlossen werden. Eine Chancenungleichheit sollte auf diese Weise vermieden werden. Individuelle Regelungen stellen einen unzureichenden Lösungsansatz dar, der nicht zu einer Gleichberechtigung aller Studierenden führen kann.*

*Weiterhin sollte die Universität einen Raum bieten, der unterschiedliche Lerntypen und Lebensentwürfe unterstützt. Wir wünschen uns eine didaktische Vielfalt, die individuelle Ressourcen ausschöpft und sich den realen Bedingungen Studierender anpasst.*

*In der Bologna-Reform wird ein Kompetenzerwerb in den Vordergrund gestellt. Diese Kompetenzen können auf unterschiedlichen Wegen erworben werden und setzen keine Anwesenheitspflicht voraus. Die körperliche Anwesenheit garantiert keinen Wissens und Kompetenzerwerb und sollte deswegen keiner Prüfungsform gleichgesetzt werden. Wir sind uns bewusst, dass Seminare, vor allem bei geringer Teilnehmerzahl, von der Teilnahme der Studierenden leben und getragen werden. Eine interessierte, aktive Teilnahme wird durch eine Anwesenheitspflicht nicht erreicht.*

*Die Stugen-Konferenz lehnt die Anwesenheitspflicht unter anderem mit dem Verweis auf die Qualitätsrichtlinien ab und fordert eine kritische Auseinandersetzung mit dieser Thematik.*

## Was tun?

Was tun, wenn ich von Anwesenheitspflicht betroffen bin? Wie erwähnt, trotz Rektoratsbeschluss und rechtlicher Unsicherheit setzen einige Dozierende die Anwesenheitspflicht, klassisch durch Anwesenheitslisten, durch oder sanktionieren Nicht-Anwesenheit durch andere Mittel. Eine solche Situation ist für betroffene Studis äußerst schwierig. Trotzdem sind die Studierenden nicht handlungsunfähig. Hier sind einige Ideen:

- Sucht euch Verbündete und sprecht das Thema in der Veranstaltung an. Es gibt Dozent\*innen, die einer Argumentation durchaus zugänglich und offen sind.
- Gerade bei unübersichtlichen Massenveranstaltungen kann es funktionieren, die Listen unbemerkt verschwinden zu lassen.
- Oftmals wird eine Liste mit allen Teilnehmer\*innen und für ein ganzes Semester verwendet. Einfach überall ein Kreuzchen machen, wo noch Lücken sind. Die Verwendung verschiedener Stiftfarben verwischt Spuren.
- Die eigene Meinung zum Thema Anwesenheitspflicht auf der Liste kundtun. Möglichst unübersehbar und die Funktionalität einschränkend.
- Müssen Namen eingetragen werden, noch weitere Fantasie-Teilnehmer\*innen ausdenken.
- Meldet euch beim AStA oder eurem StugA: Auch wenn nicht die Ressourcen vorhanden sind, jede\*n Dozent\*in unter Druck zu setzen, ist es wichtig, dass der AStA oder die Stugen wissen, wo Anwesenheit gefordert wird oder wo es Probleme gibt.

---

## Impressum

AStA der Universität Bremen

Referat für Politische Bildung & Soziales

Bibliotheksstraße 3 / 28359 Bremen

soziales@asta.uni-bremen.de

Gedruckt in der Druckerei des AStA Uni Bremen

Auflage: 3000 Stück – Juni 2015

